

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr
	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:	
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE

Nr. 14 Erscheint nach Bedarf 23. Juli 2020

Nr. 1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushalts- jahr 2020	Nr. 3	Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16.07.2020 (ABI. Nr. 14 vom 23.07.2020)
Nr. 2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haus- haltsjahr 2020	Nr. 4	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushalts- jahr 2020

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2020

ı.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

192.750,--€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

39.500,--€

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6,-- € festgesetzt.

§3

 $Verpflichtungser m\"{a}chtigungen \ im \ Verm\"{o}genshaushalt \ werden \ nicht \ festgesetzt.$

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 141.513,-- € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

vom 01.10.2019 auf **69** Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.050,91** € festgesetzt.

2.	Investitionsum	lage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Alerheim, 30.06.2020 Schulverband Alerheim

Schmid Schulverbandsvorsitzender Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 29.07.2019 Gesch.-Nr. 200-027-941/3).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 30.06.2020 Schulverband Alerheim

Schmid Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

106.930,--€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

130.500,-- €ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 44.400,-- €

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **80.573,-**- € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **47** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.714,32 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 100.000,--€

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 44.400,-€ mit Schreiben vom 01.07.2020, Gesch.-Nr. 200-027-941/3 erteilt.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstraße 12 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Amerdingen, den 06.07.2020 Schulverband Amerdingen Berchtenbreiter Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3

Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16.07.2020 (ABI. Nr. 14 vom 23.07.2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Kreistages
- § 2 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Fraktionsunkosten
- § 3 Entschädigung für den Stellvertreter des Landrates
- § 4 Weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürger
- § 5 Inkrafttreten

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.14 vom 23.07.2020

Erläuterung der in dieser Satzung verwendeten Abkürzungen

Abl. Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries

KWBG Gesetz über Kommunale Wahlbeamte

LKrO Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

GLKrWG Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

SGB VIII Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

AGSG Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 Abs. 1 und 2, Satz 1 und 3 LKrO).

- § 2 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Fraktionsunkosten
- (1) Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der mit Beschluss der zuständigen Gremien gebildeten Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen etc..
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse folgende Entschädigungen:
- 1. Aufwandsentschädigung
- a) Eine Aufwandsentschädigung von 120 Euro monatlich.
- b) Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a) eine solche von weiteren 350 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird bei Erkrankung und Urlaub weitergewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind in der Regel die Auslagen abgegolten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen entstehen.

Beim Ausscheiden verbleibt die Aufwandsentschädigung für den Ereignismonat dem Empfänger.

2. Sitzungsgeld

Ein Sitzungsgeld von 80 Euro ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung:

- a) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 genannten Gremien,
- b) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit die Zahl dieser Sitzungen im Lauf eines Kalenderjahres die Zahl fünfzehn nicht übersteigt. Für im Zusammenhang mit einer Klausurtagung einer Fraktion notwendigen Übernachtung wird den Teilnehmerinnen/den Teilnehmern ein Übernachtungsgeld incl. der Kosten des Frühstücks in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.
- c) Für Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, die durch den Landrat einberufen werden.
- d) Für die Tätigkeit in Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Beiräten, Kommissionen u.ä. sofern die Abordnung durch Beschlussfassung in einem Kreisgremium erfolgte oder der Landrat schriftlich zur Teilnahme an der Veranstaltung eingeladen hat und Sitzungsgeld dort nicht gewährt wird.
- e) Für die Teilnahme an Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse von Zusammenschlüssen von Kreisrätinnen und Kreisräten einer Partei/Wählergruppe, die selbst keine Fraktion bilden und auch keiner Fraktion angehören, soweit die Zahl dieser Sitzungen im Lauf eines Kalenderjahres die Zahl sechs nicht übersteigt.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen nach Buchstabe a) statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal bezahlt.

3. Wegstreckenentschädigung

Jede/r Sitzungsteilnehmer/in, der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anspruch auf Sitzungsgeld hat, erhält eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 € pro km für die Wegstrecke von seinem Wohnort zum Ort der Sitzung und zurück. Diese Entschädigung wird ohne Rücksicht auf das im Einzelnen benützte Beförderungsmittel und auf die tatsächliche Höhe der Fahrtauslagen als Pauschale gewährt.

Liegt der Sitzungsort außerhalb des Landkreises werden den Fraktionen einmal jährlich die Kosten einer, mit dem Landrat abgesprochenen, Gemeinschafts- oder Einzelreise vergütet.

4. Sonstige Entschädigung

Kreisrätinnen und Kreisräte die gegenüber dem Landrat ihr Einverständnis erklärt haben die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung) erhalten für jeden vollen Kalendermonat eine zusätzliche Pauschale von 30 Eu

ro zur Abgeltung der Aufwendungen für die Nutzung ihres digitalen Endgeräts. Mit Widerruf des Einverständnisses endet der Anspruch auf diese Pauschale.

5. Verdienstausfall

Neben Sitzungsgeld und Wegstreckenentschädigung erhalten

- a) Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter auf Antrag Ersatz für den ihnen entstandenen, durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall. Der Ersatz des Verdienstausfalles kann zur Vereinfachung des Verfahrens auch direkt mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden.
- b) Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erhalten zur Wahrnehmung ihres kommunalen Ehrenamtes von ihrem jeweiligen Dienstherrn Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Dienstbezüge.
- c) nicht unter a) und b) genannte Kreisrätinnen/Kreisräte eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde 15 Euro. Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
- 6. Unabhängig von der ihnen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a) zustehenden Entschädigung als Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten Fraktionsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem Grundbetrag von 300 Euro und einer Zuwendung von 10 Euro für jedes Mitglied der Fraktion zusammensetzt. Der Betrag für die Entschädigung aller stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden berechnet sich nach der Mitgliederzahl einer Fraktion und beträgt monatlich pauschal 10 Euro für jedes Mitglied der Fraktion. Die Entschädigung wird den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ausbezahlt. Im Einzelfall können die Fraktionen von der Auszahlung der in Satz 1 bis 3 genannten Mittel abweichen.
- 7. Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für auswärtige Tätigkeit im Rahmen ihres Ehrenamtes Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Abweichend von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes wird die Entschädigung ab Wohnort oder ab der Arbeitsstätte gewährt, wenn die Dienstreise an der Wohnung oder an der Arbeitsstätte angetreten oder beendet wird.
- § 3 Entschädigung für den Stellvertreter des Landrates

1 Der Stellvertreter des Landrates hat neben der ihm als Kreisrat zustehenden Entschädigung Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme. 2 Die Höhe dieser Entschädigung wird durch Beschluss des Kreistages im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrates gemäß Art. 53, 54 KWBG festgesetzt.

§ 4 Weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürger

(1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises Donau-Ries erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

- A) Medienzentren
- den Leiter des Medienzentrums Donauwörth monatlich 468,63 Euro;
- den Leiter des Medienzentrums Nördlingen monatlich 431,42 Euro;
- es erfolgt eine jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigung, die sich an den Hundertsatz der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten anlehnt;
- darüber hinaus wird den beiden Leitern eine jährliche Fahrtkostenpauschale von 420 Euro gewährt.
- B) Kreisheimatpflege
- die Kreisheimatpfleger für den Altkreis Donauwörth und die Lechgebiete:
- a) für die allg. Heimatpflege, Schwerpunkt Bodendenkmäler monatlich 274,69 Euro;
- b) für Baudenkmalpflege, Planungs- und Bauwesen monatlich 274,69 Euro;
- den Kreisheimatpfleger für den Altkreis Nördlingen monatlich 549,34 Euro;
- es erfolgt eine jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigung, die sich an den Hundertsatz der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten anlehnt.
- C) Archivpflege
- den Archivpfleger für den Landkreis Donau-Ries monatlich 220 Euro. Darin abgegolten sind sonstige Auslagenersätze (wie Porto, Reisekosten, Telefon).
- D) Kreisbildarchivs

•	den Leiter des Kreisbildarchivs monatlich 275 Euro.	
E)	Naturschutz	
•	die Naturwächter, die auch die Aufgabe des Biberberaters wahrneh-men, monatlich 250 Euro	
•	die sonstigen Biberberater jährlich 110 Euro.	
§ 5 Inkra	afttreten	
Diese Sa	atzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.	
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger 10.07.2014 (ABI. Nr. 16 vom 31.7.2014 S. 198-201) außer Kraft.		
Donauw	vörth, 16.07.2020	
_	samt Donau-Ries	
Stefan F	Rößle	
Landrat		
Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2020		
	í.	
	nd der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Ge- ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:	

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 626.370,-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 382.670,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

δ4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **464.142,--** € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **216** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.148,81 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **88.900,--** € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **216** Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **411,57 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,--- €

festgesetzt.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.14 vom 23.07.2020

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 14.07.2020 Gesch.-Nr. 200-027-941/3).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Deiningen, 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deiningen, den 22.07.2020 Schulverband Deiningen Rehklau Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat